

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln),
Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/14546 –**

Die polizeiliche Erfassung von Hasskriminalität als Politisch motivierte Straftaten

Vorbemerkung der Fragesteller

In dem Bericht des Bundesministeriums des Innern vom 29. April 2013 über das Aufkommen Politisch motivierter Kriminalität (PMK) in Deutschland im Jahr 2012 wird u. a. auch Auskunft über die Entwicklung der sogenannten Hasskriminalität in unserem Land erteilt. Demnach haben sich 2012 die Fallzahlen im Bereich der fremdenfeindlichen Straftaten gegenüber dem Vorjahr um 16 Prozent und im Bereich der antisemitischen Straftaten um 11 Prozent erhöht. Diese Straftaten würden zu 97 Prozent dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet.

Es fehlen aber erneut Angaben zu anderen Formen der Hasskriminalität in Deutschland, also insbesondere die Zahl von politisch motivierten Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. aufgrund des gesellschaftlichen Status bzw. Straftaten gegen Behinderte, gegen Muslime oder gegen Sinti und Roma in Deutschland.

Dabei hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einer Kleinen Anfrage schon vor vier Jahren auf diesen Missstand aufmerksam gemacht (Bundestagsdrucksache 16/12529). Es stellt sich die Frage, warum die Bundesregierung diese Fälle immer noch nicht gesondert ausweist.

Jüngst wurde durch die empirische Untersuchung des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht festgestellt, dass ein doppelter (in sich aber unterschiedlicher) Selektionsprozess innerhalb von Polizei und Justiz dazu führen würde, dass Hassdelikte mitunter von der Polizei nicht erkannt bzw. von den Gerichten nicht als solche abgeurteilt würden („Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland“, Berlin 2011). Zudem, so das Max-Planck-Institut, sei die – 2001 in das Definitionssystem PMK eingeführte – Kategorie der Hasskriminalität auch nach zehn Jahren den zuständigen Polizeibeamtinnen und -beamten „fremd“ bzw. wird „im normalen Dienstgebrauch nicht verwendet“ bzw. „vermieden“ (S. 261). Am Schluss kommt die Studie zu dem Fazit, dass sich das Definitionssystem PMK als „ungeeignet“ erweise, insbesondere im Umgang mit

solchen Hassdelikten, die jenseits des Unterthemas Fremdenfeindlichkeit liegen, also eben bei Angriffen aufgrund der sexuellen Orientierung, gegen Behinderte oder Obdachlose (S. 273).

Auch Heike Kleffner und Frank Jansen (den maßgeblichen Autoren der zivilgesellschaftlichen Statistik über Todesfälle rechter Gewalt) war schon 2010 aufgefallen, dass die Abweichung zwischen der polizeilichen und der zivilgesellschaftlichen Statistik gerade bei der Einordnung getöteter Obdachloser oder Behinderter mit 70 Prozent deutlich größer ausfällt als bei rassistischen Todesfällen (50-Prozent-Abweichung – vgl. DIE ZEIT vom 16. September 2010). Ausgehend von der aktuellen Übersicht von Heike Kleffner und Frank Jansen ergibt sich ein analoges Bild: Während Kleffner/Jansen seit 1990 insgesamt 34 Tötungsdelikte an Obdachlosen und „Asozialen“ zählen, räumt die Bundesregierung nur in neun Fällen (27 Prozent) einen rechtmotivierten Tathintergrund ein (DIE ZEIT vom 21. März 2013).

Da ein polizeiliches Lagebild fehlt, lohnt sich ein Blick in die zivilgesellschaftliche Erfassung von Hassdelikten. Danach ergibt sich folgendes Bild:

1. Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung

Aus Homophobie begangene Straftaten werden innerhalb des Definitionssystems PMK im Themenfeld Hasskriminalität unter dem Unterthema sexuelle Orientierung erfasst. Das Bundeskriminalamt (BKA) hatte in den Jahren 2001 bis 2008 insgesamt 42 politisch rechtmotivierte homophobe Gewaltdelikte registriert (Bundestagsdrucksache 16/12634, S. 6). Eine homophobe Motivation vermochte die Bundesregierung – entgegen entsprechenden Hinweisen – aber auch in den Tötungsfällen Klaus-Peter Beer (1995), Josef Anton Gera (1997) bzw. Andreas Oertel (2003) nicht zu erkennen.

Zivilgesellschaftlich gibt es kein auf das Bundesgebiet bezogenes Lagebild. Immerhin registriert das Überfalltelefon MANEO seit einigen Jahren Übergriffe gegen Homosexuelle zumindest für Berlin. Im Jahr 2012 zählte man dort erneut rund 200 Fälle mit einem erkennbar homophoben Hintergrund. In 136 Fällen lagen MANEO „deutliche Hinweise“ auf eine homophobe Gewalttat vor.

Harald Kröger, Ansprechpartner der Berliner Polizei für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, bestätigte auf der von MANEO durchgeführten Pressekonferenz, man habe im vergangenen Jahr „90 Taten festgestellt, die sich gegen die sexuelle Orientierung richteten“.

Im Übrigen geht – so Kröger – die Berliner Polizei davon aus, dass bei ihr homophobe Gewalttaten in rund 90 Prozent der Fälle nicht angezeigt werden.

2. Politisch motivierte Straftaten gegenüber Behinderten

Dieses Phänomen ist in Deutschland – auch zivilgesellschaftlich – nur unzureichend dokumentiert: Durch die Polizei werden behindertenfeindliche Straftaten im Themenfeld Hasskriminalität unter dem Unterthema Behinderung registriert. Bezogen auf die Jahre 2001 bis 2008 hatte das BKA insgesamt 45 politisch rechtmotivierte behindertenfeindliche Gewaltdelikte gezählt (Bundestagsdrucksache 16/12634, S. 7). Eine behindertenfeindliche Motivation vermochte die Bundesregierung jedoch – entgegen entsprechenden Hinweisen – in keinem der folgenden Tötungsfälle erkennen: Hans-Werner Gärtner (1999), Andreas Oertel (2003) bzw. Hans-Joachim Sbrzesny (2008).

Zivilgesellschaftlich existiert – soweit erkennbar – lediglich ein (zweiseitiger) Beitrag, in dem für die Jahre 1992 bis 2003 sieben Körperverletzungs- und drei Tötungsdelikte gegen Behinderte aufgrund rechter Gesinnung geschildert werden (Schmidt, M.: „Gewalt gegen Behinderte“, in: Berliner Forum Gewaltprävention (2004), S. 85 bis 86).

3. Straftaten aufgrund des gesellschaftlichen Status

Straftaten, die aufgrund der gesellschaftlichen Stellung des Tatopfers begangen wurden, werden im Themenfeld Hasskriminalität unter dem Unterthema

gesellschaftlicher Status erfasst. In den Jahren 2001 bis 2008 wurden in diesem Kontext 13 politisch rechtsmotivierte Gewaltdelikte gegen Obdachlose registriert (Bundestagsdrucksache 16/12634, S. 7).

Auch hier gab es erneut angeblich kein einziges Tötungsdelikt. Zwar erkannte die Bundesregierung nachträglich die Fälle der beiden ermordeten Obdachlosen Dieter Manzke (2001) und Bernd Köhler (2008) offiziell als rechte Tötungsdelikte an (Bundestagsdrucksache 16/14122, S. 8). Nicht anerkannt sind aber immer noch die Todesfälle Gerhard Fischröder (2003), Andreas Pietrzak (2006), Karl-Heinz Teichmann (2008), André Kleinau (2011) und Klaus Peter Kühn (2012).

Zivilgesellschaftlich werden Straftaten gegen Obdachlose durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) erfasst. Gegenüber dem „Mindener Tageblatt“ (20. März 2013) wurden seitens der BAGW für die Jahre 1989 bis 2012 insgesamt 673 Fälle bestätigt, in denen Obdachlose von Personen, die selber nicht der Obdachlosenszene angehören, entweder getötet (195 Fälle) oder verletzt wurden (478 Fälle).

Im Hinblick auf die sachgerechte Einordnung dieser Zahlen gibt die BAGW Folgendes zu bedenken:

- Zum einen ist auch hier – gerade bei einer sozial derart ausgegrenzten Gruppe wie den Obdachlosen – von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen. So würde nur ein Teil des Gesamtaufkommens dieser Straftaten überhaupt bei der Polizei angezeigt bzw. durch die Polizei später auch veröffentlicht.
- Zum anderen sind nicht alle diese Gewaltverbrechen rechtsmotiviert. Zwar lautet das Täterprofil ganz überwiegend jung und männlich und die Gewalttaten weisen häufig extrem brutale Tatumstände auf. Das allein ersetzt für sich genommen aber noch kein rechtes Tatmotiv, wenngleich (so Werena Rosenke von der BAGW) „ein rechtsradikaler Hintergrund oft genug verschwiegen wird – selbst, wenn ein Täter ein Hakenkreuz-Tattoo trägt“.

4. Islamfeindliche Straftaten

Seit Jahren bereits fordern z. B. der Vorsitzende der Türkischen Gemeinde Kenan Kolat bzw. der Sprecher des Zentralrats der Muslime Ayman Mazyek, dass innerhalb des Themenfeldkatalogs PMK (analog zum bestehenden Unterthema antisemitisch) auch das Unterthema islamfeindlich bzw. muslimfeindlich eingerichtet werden sollte.

Der Bundesregierung zufolge lehnen die Polizeibehörden in Bund und Ländern diesen Schritt ab. Islam- bzw. muslimfeindliche Straf- und Gewalttaten würden ja – so die Bundesregierung – bereits im Themenfeld Hasskriminalität erfasst. Dies geschehe aber („je nach den Umständen des konkreten Einzelfalles und der Einstellung des Täters/Tatverdächtigen“) bei den Unterthemen fremdenfeindlich und/oder Religion. 2011 wurde dieser Vorschlag innerhalb der Innenministerkonferenz vorläufig ad acta gelegt (Bundestagsdrucksache 17/10293).

Dabei gab es nach Angaben der Bundesregierung zwischen 2001 und 2011 in Deutschland mindestens 219 politisch motivierte, islamfeindliche Straftaten gegen Religionsstätten und Moscheen, von denen 156 aus Sicht des polizeilichen Staatsschutzes rechtsmotiviert waren (Bundestagsdrucksache 17/9523).

5. Straftaten gegen Sinti und Roma

Dies ist eine völlige – nicht hinnehmbare – Leerstelle. Angeblich hat die Bundesregierung „keine Erkenntnisse über gegen Sinti und Roma gerichtete Fremdenfeindlichkeit“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7131 – Antwort zu Frage 102). Dabei sind viele der in Deutschland lebenden Sinti und Roma ja gar keine „Fremden“, sondern deutsche Staatsangehörige.

Zu den gegen Sinti und Roma gerichteten Straftaten existiert kein Lagebild; keines der Polizei, aber auch keines der Zivilgesellschaft.

Dabei weist der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma seit vielen Jahren immer wieder nicht nur auf vielfältige Formen der Diskriminierung dieser nationalen Minderheit in Deutschland hin. Er beobachtet auch eine zunehmende Bedrohung von Sinti und Roma durch rechte Hasspropaganda (von Hetzmusik bis hin zur Androhung von Gewalt und sogar Mordaufrufen), die insbesondere über das Internet verbreitet würde. Von Seiten des Europarates und der Europäischen Union werden seit Jahren europaweit verbreitete Hasspropaganda und Gewalttaten gegen Roma und Sinti registriert (vgl. nur Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, EU-MIDIS-Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“ zum Thema Minderheiten als Opfer von Straftaten/EU-MIDIS Data in Focus 6: Minorities as Victims of Crime, November 2012)

Und tatsächlich bleibt es nicht bei Drohungen. Diese schlagen immer wieder um in offene verbale und physische Gewalt. Über das Ausmaß entsprechender Propagandadelikte (wie Volksverhetzung oder die Leugnung des Völkermords an Sinti und Roma im Nationalsozialismus) oder von Beleidigungen herrscht weitgehend Unklarheit. Und auch Gewaltdelikte gegen Sinti und Roma sind völlig unzureichend dokumentiert. Immer wieder werden Mahnmale für die während der NS-Zeit ermordeten Sinti und Roma geschändet, wie z. B. 1998 und 2011 in Magdeburg oder zuletzt im Mai 2013 in Merseburg (beides Sachsen-Anhalt). Zudem gab es Brandanschläge auf Wohnungen oder Wohnwagen, in denen Sinti und Roma wohnen (wie z. B. 1999 im hessischen Limeshain, 2001 im brandenburgischen Wildau, 2009 im sächsischen Klingenhain oder 2011 in Leverkusen).

Die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, künftig auch Erkenntnisse über gegen Sinti und Roma gerichtete Straftaten zu gewinnen und zu erforschen (Bundestagsdrucksache 17/8868), lehnte die schwarz-gelbe Mehrheit im Deutschen Bundestag ab (Bundestagsdrucksache 17/9915).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung misst der Bekämpfung der Hasskriminalität und der Erfassung von Hassstraftaten zentrale Bedeutung bei. Vorurteilsgeleitete Hassstraftaten richten sich regelmäßig nicht nur gegen ein spezifisches Rechtsgut oder ein individualisiertes Opfer, sondern gegen ganze Bevölkerungsgruppen und gefährden damit den gesellschaftlichen Frieden und Zusammenhalt. Eine moderne, weltoffene, pluralistische, multiethnische und multireligiöse Gesellschaft, in der Individuen mit unterschiedlichsten Lebensentwürfen zusammenleben, kann sich nur dann erfolgreich und friedlich entwickeln, wenn sich Staat und Gesellschaft konsequent gegen jede Form der Hasskriminalität stellen und diese wirksam bekämpfen. Die Bekämpfung politisch rechtsmotivierter Straftaten, die auch den Großteil der Hasskriminalität ausmachen, steht daher im Fokus der zuständigen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden insbesondere der Länder, die mit ihren vielfältigen Maßnahmen sowohl im Bereich der nachhaltigen Strafverfolgung (wie etwa anlassbezogene Einrichtung spezieller Ermittlungsgruppen) als auch durch präventive Maßnahmen wie (z. B. verstärkte Präsenz an Kriminalitätsschwerpunkten, Hinweise für besonders gefährdete Personengruppen oder Einrichtungen oder sog. Gefährderansprachen) gegen jede Form von Hasskriminalität vorgehen.

Der KPMD-PMK ist ein Meldedienst von Bund und Ländern und gewährleistet bundesweit eine einheitliche, detaillierte und systematische Erhebung der gesamten Straftaten zur Politisch motivierten Kriminalität.

Dieses gemeinsame Erfassungssystem der Polizeien von Bund und Ländern, das seit 2001 als Eingangsstatistik bei der Polizei in Deutschland in Gebrauch ist, hat sich aus Sicht der Bundesregierung sowohl hinsichtlich seiner mehrdimensionalen Erfassungsmethodik als auch der Trennschärfe der Begrifflichkeit

ten in der Praxis bewährt. Es wird von den Anwendern als gut handhabbar beschrieben und gibt zeitnah einen Einblick in neue Kriminalitätsentwicklungen im Bereich der PMK inklusive der Hasskriminalität. Da das System seit dem Jahr 2001 zur Anwendung kommt, ist zudem eine Vergleichbarkeit über den Zeitraum von mehr als einem Jahrzehnt sichergestellt. Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für polizeiliche Auswertungen, statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, kriminalpolitische Entscheidungen und die kriminologische Forschung zum Zwecke der Prävention und Repression geschaffen.

Die mehrdimensionale Erfassung im KPMD-PMK ermöglicht eine differenzierte Betrachtung der Politisch motivierten Kriminalität. Somit können Aussagen zu Deliktsqualität, Themenfeldern, Phänomenbereichen, und extremistischen Ausprägungen getroffen werden.

Die Bewertungshoheit/Einzelfallbewertung der Strafsachverhalte liegt nach dem Tatortprinzip überwiegend bei den örtlich zuständigen Behörden, d. h. in der Regel bei den Polizeien der Länder. Das Erfassungssystem knüpft dabei an möglichst objektive Kriterien an. Entscheidend ist hiernach die im Tatzeitpunkt feststellbare konkrete Tatmotivation des Täters, die in Würdigung aller Umstände der konkreten Tat und der Einstellung des Täters zu ermitteln ist. Die Polizei kann dabei sowohl auf die vor Ort – z. B. aufgrund von Zeugenäußerungen oder sonst vorhandener Spuren und Beweise – zum Tatkontext „frisch“ vorhandenen Informationen zugreifen als auch Erkenntnisse zum Täter und seinem Hintergrund abrufen. Dies versetzt sie in die Lage, ein weitestmöglich differenziertes Bild von der Tatmotivation zu erlangen.

Zahlen zu politisch motivierten Gewalt, insbesondere Tötungsdelikten, die durch zivilgesellschaftliche Organisationen und durch die Medien erhoben werden, differieren zurzeit erheblich von den polizeilich erhobenen Fallzahlen. Dies kann u. a. daraus resultieren, dass diese andere Erfassungsparameter zugrunde legen (bspw. schwerpunktmäßig täterspezifische oder opferspezifische Faktoren). Zurzeit werden aber – wie auch in der Vorbemerkung der Fragesteller ausgeführt – auch Delikte erfasst, die den Polizeidienststellen mangels Anzeige nicht bekannt sind. Die Bundesregierung begrüßt die wichtigen Initiativen auf Länderebene, Anlaufstellen für bestimmte Opfergruppen zu schaffen – auch vor dem Hintergrund, dass diese die Bereitschaft zur Anzeige fördern und damit zur Erhellung des Dunkelfelds beitragen können. Auch die bestehenden Initiativen zum Dialog und Austausch mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und wissenschaftlichen Einrichtungen bzgl. der Erfassung von Hasskriminalität tragen zu einer gegenseitigen Sensibilisierung und weiteren Optimierung der Straftatenerfassung und einer Verbesserung der Opferbetreuung bei.

Die Vorschriften zum KPMD-PMK werden zudem fortlaufend auf die Erforderlichkeit einer Anpassung überprüft. Hierbei finden auch Erkenntnisse aus dem Austausch mit Zivilgesellschaft und Wissenschaft Berücksichtigung. Zudem werden die Vorschriften zum KPMD-PMK angepasst, wenn dies aufgrund der Entwicklung des PMK-Straftatenaufkommens erforderlich wird. Hierbei muss jedoch sichergestellt werden, dass sich neue Kriterien weiterhin in die Systematik einpassen, in der Praxis vor Ort handhabbar bleiben und der zusätzliche Aufwand, gemessen an Erkenntnissen zur tatsächlichen Straftatenerwicklung, gerechtfertigt ist.

Zur Entwicklung der Hasskriminalität gibt es polizeiliche Lagebilder, die jedoch grundsätzlich der polizeifachlichen/-taktischen Arbeit dienen und – mit Ausnahme der Fallzahlen – nicht Gegenstand von Veröffentlichungen sind.

Straftaten aufgrund der sexuellen Orientierung

1. Wie viele Straftaten, die sich gegen die sexuelle Orientierung des Tatopfers richteten, hat die Polizei seit 2001 im Definitionssystem PMK erfasst (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Wie viele dieser Straftaten wurden den vier Deliktbereichen (Terrorismus, Politisch motivierte Gewaltkriminalität, Politisch motivierte Straftaten und Propagandadelikte) bzw. den drei Phänomenbereichen des Definitionssystems PMK (links/rechts/Ausländer) zugeordnet (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt als Tabelle darstellen)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „Politisch motivierte Kriminalität (PMK)“ umfasst die bundesweite Gesamtsumme der politisch motivierten Straftaten, so dass es sich bei den Deliktsqualitäten Terrorismus, Gewaltkriminalität und den Propagandadelikten um Teilmengen dieser Gesamtsumme handelt. Daher erübrigt sich eine separate Darstellung der Deliktsqualität PMK.

| sex. Orientierung | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|--------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| PMK – links – | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 | 3 | 2 | 6 | 2 | 7 | 1 | 7 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 |
| – davon Propaganda | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| PMK – rechts – | 42 | 34 | 40 | 34 | 36 | 39 | 33 | 54 | 68 | 63 | 54 | 82 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 8 | 5 | 4 | 3 | 6 | 4 | 5 | 7 | 7 | 6 | 5 | 4 |
| – davon Propaganda | 12 | 7 | 10 | 14 | 4 | 15 | 6 | 14 | 16 | 9 | 9 | 16 |
| PMK – Ausländer – | 0 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0 | 5 | 8 | 11 | 15 | 19 | 21 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 2 | 4 | 5 | 8 | 10 | 10 |
| – davon Propaganda | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| PMK – Sonstige – | 6 | 9 | 17 | 14 | 15 | 18 | 23 | 42 | 83 | 102 | 74 | 76 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 0 | 12 | 16 | 33 | 34 | 23 | 26 |
| – davon Propaganda | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| PMK Gesamt | 48 | 45 | 58 | 48 | 53 | 60 | 63 | 110 | 164 | 187 | 148 | 186 |

3. Wie viele der hierbei erfassten Gewaltdelikte richteten sich gegen (tatsächliche oder vermeintliche) schwule, lesbische bzw. Transgender-Opfer (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In der BKA-Fallzahlendatei LAPOS ist neben dem Unterthema „Sexuelle Orientierung“ eine weitere Eingrenzung der Recherche im Sinne der Fragestellung nicht möglich. Die Angaben zur persönlichen sexuellen Orientierung von Opfern wie „schwul“, „lesbisch“ oder „transgender“ sind im Rahmen des KPMD-PMK nicht verpflichtend. Darüber hinaus sind sie keine Kriterien in der Fallzahlenerfassung. Aus diesen Gründen ist eine polizeifachliche Auswertung der Einzelsachverhalte nicht zielführend.

4. Inwiefern mag die Bundesregierung inzwischen in den Tötungsfällen Klaus-Peter Beer (1995), Josef Anton Gera (1997) bzw. Andreas Oertel (2003) eine homophobe bzw. rechte Tatmotivation erkennen?

Derzeit erfolgt im Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus/ Rechtsterrorismus in Zusammenarbeit von Bund und Ländern eine Überprüfung von ungeklärten Altfällen hinsichtlich eines möglicherweise bis dahin nicht erkannten Bezugs zur PMK-rechts (vgl. Bericht der Bundesregierung über die nach dem 4. November 2011 als Konsequenz aus dem Aufdecken der Terrorgruppe NSU sowie der nachfolgend erkennbar gewordenen Fehler und Versäumnisse ergriffenen Maßnahmen vom 26. April 2013, Seite 4 f. [www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Pressemitteilungen/2013/08/bericht_ua.pdf?__blob=publicationFile] sowie die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Nationalen Bericht in Vorbereitung der 2. Anhörung Deutschlands im Rahmen der Universellen Staatenüberprüfung vom 2. April 2013, Bundestagsdrucksache 17/12966, Antwort zu Frage 17, und der Fraktion DIE LINKE. zum Gemeinsamen Abwehrzentrum Rechtsextremismus vom 31. August 2012 auf Bundestagsdrucksache 17/10585, Antwort zu Frage 29). Hierbei wird geprüft, ob politisch rechts motivierte Tötungsdelikte im Zeitraum 1990 bis 2011 bisher unerkannt geblieben sind oder einzelne solche Taten im Nachhinein als politisch rechts motiviert einzustufen sind bzw. ob ein Tatzusammenhang zwischen einzelnen Delikten nachweisbar ist. Die Überprüfung schließt auch sämtliche Straftaten mit ein, die – wie die Straftaten zum Nachteil der Personen Klaus-Peter Beer, Josef Anton Gera und Andreas Oertel – von der im September 2010 in „DIE ZEIT“ und „DER TAGESSPIEGEL“ veröffentlichten Liste von 137 Todesopfern umfasst sind. Die Auswertung der entsprechenden Fallakten zu den Straftaten zum Nachteil der Personen Klaus-Peter Beer, Josef Anton Gera und Andreas Oertel im GAR ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Eine Aussage bezüglich der Hintergründe der Straftaten kann daher seitens der Bundesregierung noch nicht getroffen werden.

Straftaten gegen Behinderte

5. Wie viele behindertenfeindliche Straftaten hat die Polizei seit 2001 im Definitionssystem PMK erfasst (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
6. Wie viele dieser Straftaten wurden den vier Deliktbereichen (Terrorismus, Politisch motivierte Gewaltkriminalität, Politisch motivierte Straftaten und Propagandadelikte) bzw. den drei Phänomenbereichen des Definitionssystems PMK (links/rechts/Ausländer) zugeordnet (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt als Tabelle darstellen)?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

| Behinderung | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|--------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| PMK – links – | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Propaganda | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| PMK – rechts – | 23 | 27 | 26 | 21 | 21 | 23 | 18 | 24 | 25 | 19 | 18 | 26 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 4 | 8 | 6 | 4 | 4 | 6 | 5 | 8 | 8 | 6 | 5 | 2 |
| – davon Propaganda | 5 | 5 | 9 | 6 | 8 | 5 | 4 | 5 | 5 | 4 | 3 | 4 |

| Behinderung | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|--------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| PMK | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – Ausländer – | | | | | | | | | | | | |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Propaganda | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| PMK | 4 | 1 | 0 | 1 | 0 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 0 | 3 |
| – Sonstige – | | | | | | | | | | | | |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| – davon Propaganda | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| PMK Gesamt | 27 | 30 | 27 | 22 | 21 | 24 | 20 | 26 | 26 | 20 | 18 | 29 |

7. Inwiefern mag die Bundesregierung inzwischen in den Tötungsfällen Hans-Werner Gärtner (1999), Andreas Oertel (2003) bzw. Hans-Joachim Sbrzesny (2008) eine behindertenfeindliche bzw. rechte Tatmotivation erkennen?

Die Straftaten zum Nachteil von Hans-Werner Gärtner, Andreas Oertel und Hans-Joachim Sbrzesny wurden dem Bundeskriminalamt durch die zuständigen Länderbehörden gemeldet und sind ebenfalls Gegenstand der in der Antwort zu Frage 4 dargestellten Überprüfung von Altfällen im GAR. Auch hier ist die Auswertung noch nicht abgeschlossen, so dass seitens der Bundesregierung noch keine Aussage zu den Hintergründen der genannten Straftaten getroffen werden kann.

Straftaten aufgrund des gesellschaftlichen Status

8. Wie viele Straftaten, die sich gegen den gesellschaftlichen Status eines Tatopfers richteten, hat die Polizei seit 2001 im Definitionssystem PMK erfasst (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
9. Wie viele dieser Straftaten wurden den vier Deliktbereichen (Terrorismus, Politisch motivierte Gewaltkriminalität, Politisch motivierte Straftaten und Propagandadelikte) bzw. den drei Phänomenbereichen des Definitionssystems PMK (links/rechts/Ausländer) zugeordnet (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt als Tabelle darstellen)?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

| gesellschaftl. Status | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|-----------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| PMK – links – | 23 | 19 | 23 | 34 | 76 | 112 | 178 | 104 | 160 | 77 | 131 | 44 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 10 | 6 | 8 | 17 | 40 | 32 | 85 | 39 | 98 | 39 | 70 | 6 |
| – davon Propaganda | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 3 | 2 | 1 | 1 | 0 | 1 | 1 |
| PMK – rechts – | 47 | 66 | 53 | 58 | 48 | 71 | 48 | 47 | 49 | 35 | 33 | 47 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 3 | 1 | 1 | 0 | 0 | 5 | 1 | 2 | 9 | 5 | 2 | 13 |

| gesellschaftl. Status | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|-----------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| – davon Propaganda | 7 | 9 | 11 | 16 | 7 | 25 | 9 | 10 | 10 | 9 | 8 | 9 |
| PMK – Ausländer – | 4 | 1 | 4 | 5 | 2 | 14 | 3 | 5 | 6 | 1 | 3 | 2 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Propaganda | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| PMK – Sonstige – | 17 | 27 | 31 | 39 | 58 | 70 | 34 | 24 | 24 | 25 | 21 | 19 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 3 | 0 | 2 | 3 | 3 | 4 | 0 | 0 | 1 | 0 | 2 | 0 |
| – davon Propaganda | 10 | 1 | 1 | 4 | 1 | 1 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 1 |
| PMK Gesamt | 91 | 113 | 111 | 136 | 184 | 267 | 263 | 180 | 239 | 138 | 188 | 112 |

10. Inwiefern kann die Bundesregierung inzwischen bestätigen, dass Gerhard Fischröder (2003), Andreas Pietrzak (2006), Karl-Heinz Teichmann (2008), André Kleinau (2011) bzw. Klaus Peter Kühn (2012) aufgrund ihres gesellschaftlichen Status bzw. aufgrund einer rechten Tatmotivation getötet wurden?

Die Straftaten zum Nachteil der Personen Gerhard Fischröder, Andreas Pietrzak und Karl-Heinz Teichmann wurden dem Bundeskriminalamt durch die zuständigen Länderbehörden gemeldet und sind ebenfalls Gegenstand der in der Antwort zu Frage 4 dargestellten Überprüfung von Altfällen im GAR. Auch hier ist die Auswertung noch nicht abgeschlossen, so dass seitens der Bundesregierung noch keine Aussage zu den Hintergründen der genannten Straftaten getroffen werden kann.

Die Straftaten zum Nachteil der Personen André Kleinau und Klaus Peter Kühn wurden durch die zuständigen Landesbehörden nicht als Fälle der PMK – rechts – bewertet. Beide Taten sind aufgeklärt und abgeurteilt und wurden bislang auch nicht in die Altfallüberprüfung mit einbezogen.

Antisemitische Straftaten

11. Wieviele antisemitische Straftaten hat die Polizei seit 2001 im Definitionssystem PMK erfasst (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
12. Wie viele dieser Straftaten wurden den vier Deliktbereichen (Terrorismus, Politisch motivierte Gewaltkriminalität, Politisch motivierte Straftaten und Propagandadelikte) bzw. den drei Phänomenbereichen des Definitionssystems PMK (links/rechts/Ausländer) zugeordnet (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt als Tabelle darstellen)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

| Antisemitisch | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|----------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| PMK – links – | 2 | 6 | 6 | 4 | 7 | 4 | 1 | 5 | 4 | 1 | 6 | 3 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 0 | 1 | 0 | 1 | 1 | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 1 | 0 |

| | | | | | | | | | | | | |
|--------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Antisemitisch | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
| – davon Propaganda | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| PMK – rechts – | 1 629 | 1 594 | 1 226 | 1 346 | 1 682 | 1 662 | 1 561 | 1 496 | 1 520 | 1 192 | 1 188 | 1 314 |
| – davon TE | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 27 | 30 | 38 | 40 | 50 | 44 | 61 | 44 | 31 | 31 | 26 | 37 |
| – davon Propaganda | 295 | 257 | 197 | 235 | 270 | 284 | 274 | 289 | 265 | 265 | 265 | 242 |
| PMK – Ausländer – | 31 | 89 | 53 | 46 | 33 | 89 | 59 | 41 | 101 | 53 | 24 | 38 |
| – davon TE | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 |
| – davon Gewalt | 1 | 7 | 7 | 3 | 3 | 7 | 3 | 1 | 9 | 6 | 2 | 4 |
| – davon Propaganda | 1 | 8 | 5 | 1 | 3 | 6 | 3 | 5 | 9 | 1 | 2 | 2 |
| PMK – Sonstige – | 29 | 82 | 59 | 53 | 26 | 54 | 36 | 17 | 65 | 22 | 21 | 19 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 0 | 1 | 1 | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Propaganda | 8 | 12 | 5 | 3 | 0 | 4 | 4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| PMK Gesamt | 1 691 | 1 771 | 1 344 | 1 449 | 1 748 | 1 809 | 1 657 | 1 559 | 1 690 | 1 268 | 1 239 | 1 374 |

13. Welche Kriterien legt die Polizei nach Kenntnis der Bundesregierung an, um eine Tat bzw. die Motivation zur Tat als antisemitisch zu klassifizieren?
14. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine der Arbeit zu Grunde liegende Definition von Antisemitismus?
15. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung einheitliche Standards in allen Bundesländern zum Erkennen von Antisemitismus?

Die Fragen 13 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die Erfassung der antisemitischen Straftaten als Teil der Hasskriminalität richtet sich nach dem „Definitionssystem PMK“ (VS-NfD). Als antisemitisch gilt demnach derjenige Teil der Hasskriminalität, der aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen wird. Der Begriff Hasskriminalität bezeichnet diejenigen politisch motivierte Straftaten, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer/ihrer Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft, äußeren Erscheinungsbildes, Behinderung, sexuellen Orientierung, gesellschaftlichen Status und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet. Diese Vorgaben gelten bundesweit und werden einheitlich angewandt.

16. Welche Beamten klassifizieren nach Kenntnis der Bundesregierung eine Tat als antisemitisch oder nicht, die ermittelnden Beamten oder die Vorgesetzten?

Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung erläutert, liegt die Erfassung der Hasskriminalität und damit auch die Bewertungshoheit entsprechend dem Tatortprinzip überwiegend bei den örtlich zuständigen Polizeibehörden.

Hierbei nimmt die sachbearbeitende Dienststelle vor Ort eine Erstbewertung vor. Eine abschließende Bewertung zur einheitlichen Anwendung der Definitionen und Erfassungskriterien obliegt laut „Richtlinien zum KPMD-PMK“, Nr. 4, Meldeverfahren (VS-NfD) dem Landeskriminalamt, das in Zweifelsfällen eine Entscheidung herbeiführen kann. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die „hierarchische“ Vorgangsbearbeitung in den Ländern vor.

Islamfeindliche Straftaten

17. Wie viele politisch motivierte Straftaten gegen einzelne Muslime bzw. gegen islamische Religionsstätten und Moscheen hat die Polizei seit 2001 im Definitionssystem PMK erfasst (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
18. Wie viele dieser Straftaten wurden den vier Deliktbereichen (Terrorismus, Politisch motivierte Gewaltkriminalität, Politisch motivierte Straftaten und Propagandadelikte) bzw. den drei Phänomenbereichen des Definitionssystems PMK zugeordnet (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt als Tabelle darstellen)?

Die Fragen 17 und 18 werden gemeinsam beantwortet.

Islam- bzw. muslimfeindliche politisch motivierte Straftaten werden dem Oberbegriff „Hasskriminalität“, darunter dem Unterthema „Religion“ und zusätzlich dem Unterthema „Fremdenfeindlich“ zugeordnet. Sie sind also Teilmenge der Hasskriminalität in den genannten Unterthemen, so dass eine Berücksichtigung in der kriminalpolizeilichen Auswertung erfolgt. Das Unterthema „Religion“ umfasst außer den antisemitischen alle gegen Religionen bzw. Religionsgemeinschaften gerichteten Straftaten. Neben dem Unterthema „Antisemitisch“ ist für einzelne Religionen kein eigenes Themenfeld vorgesehen, so dass gegen weitere Religionen gerichtete Straftaten nicht separat beziffert werden können. Eine Fallzahldarstellung der islam- bzw. muslimfeindlichen Straftaten ist daher automatisiert nicht möglich. Eine Einzelauswertung ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Zu Straftaten gegen einzelne Muslime ist zudem festzustellen, dass Opferangaben zur Religionszugehörigkeit im Rahmen des KPMD-PMK nicht verpflichtend sind und nur vereinzelt mitgeteilt werden, so dass in der BKA-Zentraldatei LAPOS die Straftaten gegen einzelne Muslime nicht recherchierbar sind.

Die Fallzahlen mit dem Unterthema „Angriffsziel Religionsstätte/Moschee“ sind in der gewünschten Form dargestellt:

| Angriffsziel Religionsstätte/ Moschee | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|---|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| PMK – links – | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Propaganda | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| PMK – rechts – | 16 | 14 | 4 | 9 | 8 | 17 | 14 | 28 | 9 | 16 | 23 | 24 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 1 | 1 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 | 0 | 1 |
| – davon Propaganda | 6 | 3 | 2 | 5 | 3 | 6 | 4 | 14 | 6 | 5 | 8 | 10 |

| Angriffsziel Religionsstätte/ Moschee | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
|---|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| PMK – Ausländer – | 0 | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 2 | 1 | 3 | 4 | 3 | 2 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 2 | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 |
| – davon Propaganda | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| PMK – Sonstige – | 7 | 2 | 2 | 4 | 2 | 5 | 6 | 4 | 4 | 2 | 1 | 1 |
| – davon TE | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Gewalt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 2 | 0 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – davon Propaganda | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| PMK Gesamt | 24 | 17 | 8 | 16 | 11 | 24 | 22 | 33 | 16 | 22 | 27 | 27 |

19. Welche eigenständige, inhaltliche Position vertritt die Bundesregierung in der Frage der Einrichtung eines Unterthemas islamfeindlich bzw. muslimfeindlich innerhalb des Themenfeldkatalogs PMK?

Die Bundesregierung hat zur Einführung eines Unterthemas „islamfeindlich“ beim Oberthema Hasskriminalität bereits mehrfach in verschiedenen Antworten auf parlamentarische Anfragen Stellung bezogen. Sie verweist daher auf die zuletzt beantwortete Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Islamfeindlichkeit und antimuslimischem Rassismus (Bundestagsdrucksache 17/13686) und die in der Beantwortung der dortigen Frage 6 getroffenen Ausführungen zur diesbezüglichen Gremienbefassung bei der Veränderung des KPMD-PMK.

20. Welche strukturellen Unterschiede gibt es zwischen den beiden Themen Antisemitismus und Islamfeindlichkeit, die gegen die Einrichtung eines Unterthemas islamfeindlich bzw. muslimfeindlich im Themenfeldkatalog PMK sprechen?

Die gesonderte Erfassung antisemitischer Straftaten erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Judenverfolgung und -vernichtung in der NS-Zeit. Die Bundesregierung sieht sich aufgrund dieser bitteren Vergangenheit in einer besonderen Verantwortung. Dies wird flankiert durch ein erhebliches Straftatenaufkommen, zumal seit Einführung des KPMD-PMK jährlich weit über 1 000 antisemitische Straftaten begangen wurden.

Straftaten gegen Sinti und Roma

21. Wie viele Straftaten, die sich gegen Sinti und Roma richteten, hat die Polizei seit 2001 im Definitionssystem PMK erfasst (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
22. Wie viele dieser Straftaten wurden den vier Deliktbereichen (Terrorismus, Politisch motivierte Gewaltkriminalität, Politisch motivierte Straftaten und Propagandadelikte) bzw. den drei Phänomenbereichen des Defini-

tionssystems PMK (links/rechts/Ausländer) zugeordnet (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt als Tabelle darstellen)?

23. Sind Straftaten gegen Sinti und Roma im derzeitigen Themenfeldkatalog PMK (analog zum bestehenden Unterthema antisemitisch) ein eigenständiges Unterthema innerhalb des Themenfeldes Hasskriminalität, und wenn nein, warum nicht?

Welchem Themenfeld bzw. Unterthema werden diese Delikte dann zugeordnet?

- a) Erfasst die Bundesregierung z. B. die Schändung von Mahnmalen, die an den Völkermord an Sinti und Roma in der NS-Zeit erinnern, und wenn ja, an welcher Stelle des Themenfeldkatalogs, und wie viele Schändungen wurden seit 2001 registriert?
 - b) Erfasst die Bundesregierung z. B. Propagandadelikte, die sich gegen Sinti und Roma richten, und wenn ja, an welcher Stelle des Themenfeldkatalogs, und wie viele dieser Delikte wurden seit 2001 registriert?
 - c) Erfasst die Bundesregierung z. B. Beleidigungen, (Gewalt-)Drohungen bzw. Mordaufrufe gegen Sinti und Roma, und wenn ja, an welcher Stelle des Themenfeldkatalogs, und wie viele dieser Delikte wurden seit 2001 registriert?
 - d) Erfasst die Bundesregierung z. B. Brandanschläge gegen Häuser, Geschäfte, Wohnungen bzw. Wohnwagen, in denen Sinti und Roma wohnen bzw. arbeiten, und wenn ja, an welcher Stelle des Themenfeldkatalogs, und wie viele Anschläge wurden seit 2001 registriert?
 - e) Erfasst die Bundesregierung z. B. Körperverletzungs- und Tötungsdelikte an Sinti und Roma, und wenn ja, an welcher Stelle des Themenfeldkatalogs, und wie viele dieser Delikte wurden seit 2001 registriert?
24. Hat die Bundesregierung vor, die Erfassung von Straftaten gegen Sinti und Roma künftig zu verbessern, und wenn nein, warum nicht?
25. Welche strukturellen Unterschiede gibt es zwischen den beiden Themen Antisemitismus und Antiziganismus, die gegen die Einrichtung eines Unterthemas wie z. B. antiziganistisch im Themenfeldkatalog PMK sprechen?

Die Fragen 21 bis 25 werden gemeinsam beantwortet.

Alle Straftaten, die aus einer „antiziganistischen“ Motivation begangen wurden, werden – sofern die Polizei entsprechende Kenntnis erhält – als politisch motivierte Kriminalität erfasst. Es existiert jedoch kein eigenständiges Themenfeld wie „Antiziganismus“ bzw. „antiziganistisch“, dem solche Taten explizit zugeordnet werden können. Dies führt dazu, dass sich derartige Straftaten nicht automatisiert aus der Gesamtzahl der Hassdelikte herausfiltern lassen und dass die von den Fragestellern erbetene Aufschlüsselung nicht erstellt werden kann.

Der Bundesregierung ist sich jedoch bewusst, dass antiziganistisch motivierten Straftaten eine besondere Bedeutung zukommt und sieht sich auch hier in einer besonderen historischen Verantwortung. Die Bundesregierung wird daher die weitere Lageentwicklung auch in Zukunft aufmerksam beobachten.

Bei der Erwägung/Einführung neuer Themenfelder muss jedoch auch sichergestellt bleiben, dass die betreffenden Kriterien in der Praxis vor Ort handhabbar bleiben und der zusätzliche Aufwand aufgrund der Straftatenentwicklung gerechtfertigt ist. Bei einer aufwändigen händischen Recherche wurde in den Jahren 2008 bis 2010 die jährliche Anzahl erfasster Straftaten gegen Sinti und Roma mit dem Ergebnis ermittelt, dass diese sich im unteren zweistelligen Bereich bewegten. Demzufolge werden „antiziganistische“ Straftaten entspre-

chend der o. g. Abwägungskriterien unverändert als – wenn auch nicht bezifferbare – Teilmenge der Hasskriminalität erfasst. Auch die Erfassungskriterien für politisch motivierte Kriminalität bleiben jedoch, insbesondere in Anbetracht signifikanter Veränderungen spezifischer Straftatentwicklungen, Gegenstand fortlaufender Überprüfung und Anpassung.

Sonstiges

26. Welche Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung für den Bereich ihrer Länderpolizei bzw. innerhalb der Justiz ihres Landes eigenständige Ansprechpartner für Hasskriminalität berufen?

Der Bundesregierung ist nur bekannt, dass es in einigen Bundesländern Ansprechpartner auf polizeilicher Ebene gibt. Dies ist bspw. der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Ansprechpartner der Berliner Polizei oder die Ansprechpartnerin bei der Staatsanwaltschaft Berlin für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, an die sich schwule, lesbische, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Opfer homophober Hasskriminalität wenden können (www.berlin.de/sen/justiz/ansprechpartnerin-homophobe-hasskriminalitaet/startseite.php).

Die Bundesregierung hat jedoch keinen systematischen Überblick zu derartigen Initiativen auf Länder- oder Gemeindeebene.

27. Hält die Bundesregierung die Berufung von Ansprechpartnern für Hasskriminalität z. B. für die Polizei- bzw. die Justizbehörden des Bundes für sinnvoll, und wenn nein, warum nicht?

Aus Sicht der Bundesregierung ist es sehr fraglich, ob die Berufung von „eigenständigen Ansprechpartnern für Hasskriminalität“ bei den Polizei- und Justizbehörden des Bundes oder als Bundesbehörde sinnvoll wäre.

Die Verfolgung von Straftaten, die hassgeprägt sind, fällt im Grundsatz entsprechend dem Tatortprinzip in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften und der Polizeibehörden der Länder. Weder die Bundesanwaltschaft noch das Bundeskriminalamt oder die Bundespolizei sind daher regelmäßig für die Verfolgung von örtlichen Straftaten zuständig, die von Hass gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen geprägt sind. Diese Aufteilung entsprechend einer möglichst tatortnahen Zuständigkeit ist sachgerecht, um das örtliche Kriminalitätsgeschehen besser bewerten und Straftaten besser verhindern oder aufklären zu können. Durch entsprechende Ausbildungsmaßnahmen und Führungsmittel ist grundsätzlich auch sichergestellt, dass Polizeien und Staatsanwaltschaften Hasskriminalität erkennen und entsprechend verfolgen.

Die Straftaten des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds haben gezeigt, dass das Erkennen einer hassgeleiteten Motivation für den erfolgreichen Fortgang der Ermittlungen entscheidend sein kann. Die Bundesregierung ist daher der Überzeugung, dass alle mit derartigen Straftaten potenziell befassten Personen hier entsprechend sensibilisiert sein müssen. Einzelne Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Hasskriminalität insbesondere bei den ohnehin mit der Verfolgung von Staatsschutzdelikten befassten Bundesbehörden würden daher zu kurz greifen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber auch auf den Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern sowie Justiz, Polizei und Nachrichtendiensten, der sich im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus, Linksextremismus/-terrorismus und Ausländerextremismus/-terrorismus (GAR/GETZ)“ entwickelt.

Die dorthin entsandten Vertreter von Bundes- und Landesbehörden (Justiz und Polizei) nehmen bereits eine Ansprechpartnerfunktion wahr und gewährleisten die kurzfristige Weitergabe von Informationen, auch Bewertungen zur Motivlage, an die nachgeordneten bzw. zuständigen Behörden in den Ländern und des Bundes.

28. Werden Polizistinnen und Polizisten des Bundes dahingehend aus- bzw. fortgebildet, um die phänomenologischen Besonderheiten der Hasskriminalität zu erkennen bzw. sachgerecht einordnen zu können?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über aus ihrer Sicht vorbildliche Aus- und Fortbildungsangebote zum Thema Hasskriminalität in den einzelnen Bundesländern?

Hasskriminalität gehört zur PMK und wird daher in der Aus- und Fortbildung zur PMK behandelt.

Die Ausbildung des kriminalpolizeilichen Nachwuchses beim BKA wird durch den Fachbereich Kriminalpolizei der Fachhochschule des Bundes (FH Bund) beim Bundeskriminalamt im Rahmen des Bachelorstudienganges (B. A.) „Kriminalvollzugsdienst im BKA“ durchgeführt.

Im Rahmen dieses Studienganges belegen die Studierenden im Hauptstudienabschnitt II das Pflichtmodul „Phänomen und Intervention VI – Politisch motivierte Kriminalität“. Dieses ca. vierwöchige Pflichtmodul umfasst

- 104 Präsenz-Lehrveranstaltungsstunden (LVS)
- 60 Stunden angeleitetes/freies Selbststudium
- eine Planübung im Umfang von 8 LVS
- eine BAO-Übung im Umfang von 8 LVS sowie
- ein Expertengespräch (Generalbundesanwalt, Vorsitzender eines Staatsschutzsenats etc.) im Umfang von 4 LVS,

in den Phänomenbereichen

- Politisch motivierte Kriminalität links (38 LVS),
- Politisch motivierte Kriminalität rechts (40 LVS),
- Politisch motivierte Ausländerkriminalität/Internationaler Terrorismus (42 LVS) sowie
- Islamistischer Extremismus/Terrorismus (44 LVS).

In sämtlichen Veranstaltungen werden aus verschiedenen Fachrichtungen (Strafrecht, Kriminologie, Staats- und Verfassungsrecht, Strafverfahrensrecht, BKA-Gesetz, Kriminalistik, Soziologie und Psychologie) Phänomene, Ursachen und polizeiliche Handlungsformen gegen politisch motivierte Kriminalität inhaltstief behandelt.

Im Rahmen der thematischen Behandlung des Phänomens „Politisch motivierte Kriminalität rechts“ (40 LVS) wird insbesondere auf die

- Entstehung,
- Erklärungsansätze,
- besonderen Formen strafbaren Verhaltens und

- rechtsstaatlichen Bekämpfungsinstrumente gegen „Politisch motivierte Kriminalität rechts“ eingegangen.

Das Modul schließt mit einem Leistungsnachweis in Form einer dreistündigen Klausur, die sich aus o. g. Lehrbereichen zusammensetzt.

Über diese im Modul „Politisch motivierte Kriminalität rechts“ dargestellten umfanglichen Inhalte hinaus erfolgen weitere Lehrveranstaltungen zu dem in Rede stehenden Phänomen wie beispielsweise

- eine „Projektwoche“, in deren Rahmen für Studierende des ersten Semesters Ausstellungen besucht („Topografie des Terrors“), Vorträge gehört werden und eine Seminararbeit zu erstellen ist,
- das dreitägige Seminar „Polizeigeschichte im Nationalsozialismus“ in Kooperation mit dem „Fritz-Bauer-Institut“ und den Themen
 - Besuch der KZ-Gedenkstätte „Osthofen“,
 - Besuch des Mahnmals „Schlachthof Wiesbaden“/Beteiligung der Polizei an Deportationen sowie
 - Konsequenzen der Geschichte auf polizeiliches Handeln heute.

Im Vorbereitungsdienst der Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei ist die politisch motivierte Kriminalität folgendermaßen integriert:

1. Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst (VmPVD)

Im Rahmen des 2. Ausbildungsabschnitts des VmPVD sind im Fach „Staats- und Verfassungsrecht/politische Bildung“ zehn Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten) zum Themenfeld „Politischer Extremismus/Terrorismus“ vorgeschrieben.

Die Inhalte orientieren sich grundsätzlich am jeweils aktuellen Verfassungsschutzbericht und gegenwärtigen Ereignissen im Bereich der PMK. Zudem werden die Straftatbestände der §§ 86 und 86a des Strafgesetzbuches (StGB) in vier Unterrichtseinheiten vermittelt. Die Unterrichtsungen erfolgen in den Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentren (Neustrelitz, Walsrode, Swisttal, Eschwege, Oerlenbach) sowie den Bundespolizeisportschulen Kienbaum und Bad Endorf.

2. Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (VgPVD)

Im Hauptstudium II des VgPVD erfolgt die Vermittlung der Thematik „Politischer Extremismus“ (Extremismus, Pluralismus, wehrhafte Demokratie) mit 24 Lehrveranstaltungen (jeweils 45 Minuten). Das Thema „Aktuelle nationale und transnationale Entwicklungen in der inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ (aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Politik und andere Entwicklungen mit unmittelbarem Zusammenhang zur inneren Sicherheit bzw. Polizeiarbeit) wird im Hauptstudium III des VgPVD mit ebenfalls 24 Lehrveranstaltungen (jeweils 45 Minuten) behandelt. Die Vermittlung findet an der Fachhochschule des Bundes – Fachbereich Bundespolizei (Lübeck) statt.

Über die Aus- und Fortbildungsangebote zum Thema Hasskriminalität in einzelnen Bundesländern hat die Bundesregierung keine systematischen Erkenntnisse.

29. Hat die Bundesregierung die vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht publizierte Studie „Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland“ zur Kenntnis genommen?

Der Bundesregierung ist die Studie von Alke Glet: „Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland. Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten“, bekannt.

30. Kann die Bundesregierung den Befund bestätigen, dass die polizeilichen Einschätzungen über die politische Tatmotivation vor Gericht „nur in den seltensten Fällen aufgegriffen“ wurden bzw. „kaum Folgen für die Strafzumessung“ gehabt hätten (a. a. O., S. 265) bzw. dass (infolgedessen) regelmäßig nur bei einem Bruchteil der Delikte, die von der Polizei behauptete politische Tatmotivation von Hassdelikten, von der Justiz als solche bestätigt wurde?

Wenn ja, wie erklärt die Bundesregierung diese Beobachtung?

Der Studie von Alke Glet liegt die empirische Auswertung von Verfahrensakten zu Gewaltstraftaten zugrunde, die in einem Bundesland in den Jahren 2004 bis 2008 von der Staatsschutzabteilung der Polizei dem Themenfeld Hasskriminalität zugewiesen worden sind. Die Aktenanalyse wird durch Interviews ergänzt. Dieser Ansatz erlaubt es nicht, repräsentative Aussagen für die gesamte Bundesrepublik Deutschland zu treffen.

31. Kann die Bundesregierung den in der Studie des Max-Planck-Instituts konstatierten doppelten (in sich aber unterschiedlichen) Selektionsprozess bei Polizei und Justiz bestätigen?

Wenn ja, wie würde die Bundesregierung diese Prozesse beschreiben?

Wenn nein, warum nicht?

Voraussetzung für die Erfassung von Hasskriminalität durch die Polizei ist immer, dass die Polizei von entsprechenden Straftaten überhaupt Kenntnis erlangt. Dies ist – wie in der Vorbemerkung der Fragesteller ausgeführt – oftmals vom Anzeigeverhalten der besonders betroffenen Opfergruppen abhängig und führt dazu, dass nur ein Teil der Hassstraftaten überhaupt erfasst werden.

Der Erfassung von sogenannter Hasskriminalität durch die Polizei und der Verurteilung von Straftätern durch die Gerichte liegen darüber hinaus unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe und Rechtsvorschriften zugrunde; nicht zuletzt ist dabei auch der hohe Wert der unabhängigen Beurteilung jedes einzelnen Sachverhalts durch die Gerichte zu nennen. Das Gericht muss bei der Strafzumessung alle für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gegeneinander abwägen, um zu einem gerechten Urteil zu finden. Die Beweggründe und Ziele sowie die Gesinnung des Täters, die aus der Tat spricht, spielen dabei eine gewichtige Rolle. Es können aber nur Umstände in die Strafzumessung einfließen, die zur Überzeugung des Gerichts feststehen. Auch muss das Gericht im Urteil nicht jeden Strafzumessungsgrund ausdrücklich erörtern, es ist vielmehr lediglich verpflichtet, in den Urteilsgründen die für die Strafzumessung bestimmenden Umstände darzulegen. Es hängt daher stets von den Umständen des Einzelfalles ab, ob sich die erste Einschätzung einer Straftat als Hasskriminalität durch die Polizei nach Durchführung einer Hauptverhandlung zur Überzeugung des Gerichts bestätigt und des weiteren eine bestimmende Rolle bei der Strafzumessung spielt.

32. Ist der Bundesregierung ebenfalls aufgefallen, dass den zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten das Themenfeld Hasskriminalität (und hierbei insbesondere die Unterthemen Straftaten gegen Homosexuelle, Behinderte, Obdachlose bzw. Muslime) im normalen Dienstgebrauch kaum verwendet bzw. vermieden würden?

Wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung das, und was tut sie dafür, ihr eigenes Erfassungssystem den zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegenüber besser zu vermitteln?

Nein. Der Bundesregierung liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

33. Inwiefern hat sich die Bundesregierung mit dem Fazit der Studie des Max-Planck-Instituts auseinandergesetzt, wonach das Definitionssystem PMK „ungeeignet“ sei, insbesondere im Umgang mit solchen Hassdelikten, die jenseits des Unterthemas Fremdenfeindlichkeit liegen (also eben bei Angriffen gegen Homosexuelle, Behinderte oder Obdachlose)?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

